

Anhang der Jahresrechnung 2023 der politischen Gemeinde Rebstein

1. Grundsätze der Rechnungslegung einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1.1. Angewendetes Regelwerk

Die vorliegende Rechnung wurde in Übereinstimmung mit dem Gemeindegesetz (sGS 151.2) und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53) erstellt. Es werden die allgemeinen Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung der St.Galler Gemeinden angewendet.

1.2. Rechnungslegungsgrundsätze

Die Grundsätze zur Rechnungslegung richten sich nach Art. 106a Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2).

Bruttodarstellung

Aufwände und Erträge, Ausgaben und Einnahmen sowie Aktiven und Passiven werden getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe ausgewiesen.

Fortführung

Für die Rechnungslegung ist die Fortführung der Tätigkeit der Gemeinden begleitend.

Periodenabgrenzung

Aufwände und Erträge werden in derjenigen Periode erfasst, in der sie verursacht werden.

Vergleichbarkeit

Die Rechnungen der Gesamtgemeinde und der Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.

Stetigkeit

Die Grundsätze der Rechnungslegung bleiben nach Möglichkeit während eines längeren Zeitraums unverändert.

Verständlichkeit

Die Informationen müssen klar und nachvollziehbar sein.

Wesentlichkeit

Sämtliche Informationen im Hinblick auf die Adressaten, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, sind offenzulegen. Nicht relevante Informationen sollen ausgelassen werden.

Zuverlässigkeit

Die Informationen sollen richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Vollständigkeit).

1.3. Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanz wird als Stichtagsrechnung geführt. Bilanzstichtag ist der 31. Dezember. Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

Finanzvermögen

Kontengruppe		Bewertung
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Nominalwert, Fremdwährungen sind zum Tageskurs per Bilanzstichtag umgerechnet
101	Forderungen	Sollverbuchung, Bruttomethode, Nominalwert, Einzelbewertungsmethode
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	Nominalwert
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	Anschaffungs-/Herstellkosten
107	Langfristige Finanzanlagen	Kurswert oder Anschaffungs-/Herstellkosten
108	Sachanlagen FV	Verkehrswert

Verwaltungsvermögen

Kontengruppe		Bewertung
140	Sachanlagen VV	Anschaffungs-/Herstellkosten unter Abzug planmässiger Abschreibungen
142	Immaterielle Anlagen VV	Anschaffungs-/Herstellkosten unter Abzug planmässiger Abschreibungen
146	Investitionsbeiträge	Anschaffungs-/Herstellkosten unter Abzug planmässiger Abschreibungen

Fremdkapital

Kontengruppe		Bewertung
200	Laufende Verbindlichkeiten	Sollverbuchung, Bruttomethode, Nominalwert
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Nominalwert
202	Steuerbezug	Nominalwert
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	Nominalwert
205	Kurzfristige Rückstellungen	nach allgemein anerkannten Grundsätzen
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Nominalwert

Eigenkapital

Kontengruppe		Bewertung
290	Spezialfinanzierungen im EK	Nominalwert
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Nominalwert
299	Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	Nominalwert

1.4. Abschreibungsmethode und Abschreibungssätze

Finanzvermögen

Wertberichtigungen des Finanzvermögens werden vorgenommen, wenn eine Wertveränderung gegenüber dem Buchwert eintritt.

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen wird gemäss Ratsbeschluss vom 14. August 2019 linear über folgende Nutzungsdauern abgeschrieben:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer
Böden	-
Strassen, Verkehrswege	30 Jahre
Brücken, Kunstbauten (konventionelle Bauweise)	60 Jahre
Brücken, Kunstbauten (Leichtbauweise)	15 Jahre
Wasserbau	40 Jahre
Übrige Tiefbauten (z.B. Friedhöfe, Plätze)	40 Jahre
Kanal- und Leitungsnetze	50 Jahre
Abwasseranlagen, Abfallanlagen (Tiefbauten)	40 Jahre
Gebäude, Hochbauten (konventionelle Bauweise)	25 Jahre
Gebäude, Hochbauten (Leichtbauweise)	20 Jahre
Abwasseranlagen, Abfallanlagen (Hochbauten)	25 Jahre
Mobilien	5 Jahre
Maschinen	5 Jahre
Fahrzeuge	5 Jahre
Spezialfahrzeuge	15 Jahre
Hardware	4 Jahre
Anlagen im Bau	-
Übrige Sachanlagen	nach erwarteter Nutzungsdauer
Software	3 Jahre
Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	5 Jahre
Planungskosten	10 Jahre
Übrige Immaterielle Anlagen	5 Jahre
Darlehen	-
Beteiligungen, Grundkapitalien	-
Investitionsbeiträge	gemäss Anlagekategorie des finanzierten Objekts
Passivierte Anschlussbeiträge	10 Jahre

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierungsgrenze beträgt gemäss Ratsbeschluss vom 14. August 2019 CHF 75'000.00, wobei Darlehen und Beteiligungen unabhängig von ihrer Höhe aktiviert werden.

2. Eigenkapitalnachweis

Konto	Bezeichnung	Bestand 1.1.	Zunahme	Abnahme	Bestand 31.12.
2900	Spezialfinanzierungen	3'953'758.98	289'030.28		4'242'789.26
290010	Feuerwehr (Feuerschutzreserve)	545'923.57	83'155.13		629'078.70
290020	Kanalisation (Gewässerschutzreserve)	3'407'835.41	72'473.45		3'480'308.86
290030	Abfall	0.00	133'401.70		133'401.70
2990	Jahresergebnis	0.00		1'409'831.23	-1'409'831.23
299000	Jahresergebnis Polit. Gemeinde			1'409'831.23	-1'409'831.23
2999	kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	13'744'855.62			13'744'855.62
299900	Kumulierte Ergebnisse Vorjahre	13'744'855.62			13'744'855.62
29	Total Eigenkapital	17'698'614.60	289'030.28	1'409'831.23	16'577'813.65

3. Rückstellungsspiegel

Konto	Bezeichnung/Zweck	Bestand 1.1.	Veränderung	Bestand 31.12.	Kommentar
205	kurzfristige Rückstellungen	340'300.00	270'800.00	69'500.00	
205900	Rückstellung Steuerfussreduktion	340'300.00	270'800.00	69'500.00	Auflösung des Rests der Reduktion aus dem Steuerjahr 2021 von 109 auf 104 (CHF 61'300). Teilweise Auflösung der Reduktion im Steuerjahr 2022 von 104 auf 101 (CHF 209'500; 75.07 % sind veranlagt). Der Rest von CHF 69'500 wird 2024 aufgelöst.
	Total Rückstellungen	340'300.00	270800.00	69'500.00	

4. Beteiligungsspiegel

Im nachstehenden Beteiligungsspiegel sind wesentliche Beteiligungen aufgeführt.

5. Gewährleistungsspiegel

Im Gewährleistungsspiegel werden jene Tatbestände aufgeführt, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann (sogenannte Eventualverpflichtungen).

Neubau Altersheim Geserhus

Anteil Gemeinde Rebstein

CHF 19'370'597.00

Die Investitionskosten werden in erster Linie durch den Zweckverband des Altersheims Geserhus Rebstein-Marbach getragen

6. Anlagespiegel

Die nachstehenden Anlagespiegel von Finanz- und Verwaltungsvermögen zeigen die Buchwerte, Veränderungen, Wertberichtigungen und Abschreibungen der Anlagen.